

Mietvertrag

zwischen dem Studierendenwerk Aachen -Anstalt des öffentlichen Rechts-,
- nachfolgend Vermieterin genannt -

und

Pers.-Nr.:

- nachfolgend Mieter/in genannt -

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietobjekt

Die Vermieterin vermietet befristet dem/der Mieter/-in in dem Wohnheim, , zu Wohnzwecken das/die Nr.:

Die Vermieterin behält sich vor, aus zwingenden Gründen ein anderes Zimmer zuzuweisen. Die Wünsche des/der Mieters/-in werden soweit wie möglich berücksichtigt.

Die Nutzung etwaiger zum Wohnheim gehörender Garagen- bzw. Stellplätze wird bei Bedarf in einem gesonderten Vertrag durch die Vermieterin geregelt.

§ 2 Mietdauer

1. Das Mietverhältnis ist befristet, es beginnt am und endet am , ohne dass es einer Kündigung bedarf. Einzug und Auszug sind nur möglich an Werktagen (außer samstags) in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr (mo. - do.) und 08.00 bis 12.00 Uhr (fr.).
2. Die Vertragspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass das Studentenwohnheim seiner Zweckbestimmung nach dazu dient, Studierenden während der Zeit ihres Studiums preiswerten Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Es besteht ein berechtigtes Interesse an der vereinbarten Befristung des Mietvertrages, da wegen der beschränkten Platzzahl in den Studentenwohnheimen im Wege des Rotationsprinzips möglichst vielen Studierenden ein staatlich geförderter Wohnheimplatz zur Verfügung gestellt werden soll. Eine Verlängerung des Mietverhältnisses ist deshalb grundsätzlich nicht möglich. Eine Verlängerung, die nur in begründeten Ausnahmefällen in Frage kommt, bedarf des Abschlusses eines neuen schriftlichen Mietvertrages.

3. Das Mietverhältnis endet, wenn der/die Mieter/in während der Vertragslaufzeit sein/ihr Studium mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss beendet hat oder nicht mehr als Studierende/r an einer Hochschule im Hochschulbereich Aachen eingeschrieben ist.

§ 3 Mietzins

Die Miete beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses monatlich

Euro

Bei dieser Miete handelt es sich um eine Gesamtmiete.

Zwischen den Vertragspartnern wird unter Berücksichtigung des § 16 WFNG NRW eine Staffelmiete i. S. d. § 557 a BGB vereinbart. Die Miete erhöht sich erstmals aufgrund der getroffenen Staffelmiete ab dem 01.07.2018 um 2,33 €. Alle 12 Monate erhöht sich die Miete erneut um 2,33 €. Für die ersten Jahre ergibt sich folgendes:

für Apartments

€ 307,33 ab 01.07.2018
€ 309,66 ab 01.07.2019
€ 311,99 ab 01.07.2020

für WGs

€ 302,33 ab 01.07.2018
€ 304,66 ab 01.07.2019
€ 306,99 ab 01.07.2020

Die Vermieterin behält sich vor, eventuell zu einem späteren Zeitpunkt Betriebskosten, die jetzt in der Gesamtmiete enthalten sind, aus der Gesamtmiete herauszuziehen und gesondert abzurechnen.

§ 4 Schlussbestimmungen

Bestandteile dieses Mietvertrages sind:

- a) die als Anlage A beigefügten Allgemeinen Mietbedingungen für die Wohnheime des Studentenwerks Aachen in der Fassung vom 01.12.2014.
- b) die als Anlage B beigefügte Hausordnung.
- c) die als Anlage C beigefügten Hinweise zur Nutzung bzw. Nutzungseinschränkungen

Aachen, den _____

Im Auftrag

Studierendenwerk Aachen
-Anstalt des öffentlichen Rechts
-Vermieterin-

Unterschrift des/der Mieter/in

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die in § 4 aufgeführten Anlagen A, B und C zum Mietvertrag erhalten habe.

Unterschrift des/der Mieter/in